

RS OGH 2005/4/6 9Ob133/04f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

Norm

BinnSchiffG §58

SchFG §58

Rechtssatz

Nach § 58 BinnSchiffG hat der Anspruchsteller zu beweisen, dass der Frachtführer das Frachtgut ordnungsgemäß, vollständig und in unbeschädigtem Zustand empfangen hat; er braucht keine Schadensursache darzulegen. Unter Empfangnahme versteht man dabei - wie sich auch aus Abs 3 leg cit ersehen lässt - die Übernahme des Gutes zur Beförderung, wobei der Frachtführer die Möglichkeit haben muss, die Ladung Art und Beschaffenheit zu prüfen und auf das Gut einzuwirken.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 133/04f
Entscheidungstext OGH 06.04.2005 9 Ob 133/04f
Veröff: SZ 2005/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119890

Im RIS seit

06.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at